

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

No. 76.

Mittwoch, den 23. September.

1903.

Bekanntmachung.

Die Entmündigung des Landwirts Johann Caspar Noll zu Nordenstadt ist durch Beschluß vom 16. September 1903 aufgehoben.

Wiesbaden, 16. September 1903.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nunmehr in sämtlichen Provinzen des Staates nach einheitlichen Grundregeln durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist, wird nachstehend zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen die Verteilung der Kennzeichennummern, wie sie fortan von jedem Kraftfahrzeug offensichtlich zu führen sind, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es haben erhalten:

Provinz Ostpreußen: C. Regierungsbezirk Königsberg No. 1—500, Regierungsbezirk Gumbinnen No. 501—1000.

Provinz Westpreußen: D. Regierungsbezirk Danzig No. 1—600, Regierungsbezirk Marienwerder No. 601—1000.

Provinz Brandenburg: E. Regierungsbezirk Potsdam No. 1—600, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. No. 601—999.

Provinz Pommern: H. Regierungsbezirk Stettin No. 1—400, Regierungsbezirk Rostock No. 401 bis 600, Regierungsbezirk Stralsund (Polizeiverordnung noch nicht erlassen).

Provinz Polen: J. Regierungsbezirk Posen No. 1 bis 60, Regierungsbezirk Bromberg No. 61—100.

Provinz Schlesien: K. Regierungsbezirk Breslau No. 1—900, Regierungsbezirk Oppeln No. 901 bis 600, Regierungsbezirk Liegnitz No. 601—800.

Provinz Sachsen: M. Regierungsbezirk Magdeburg No. 1—850, Regierungsbezirk Halle No. 851 bis 700, Regierungsbezirk Erfurt No. 701—1000.

Provinz Schleswig-Holstein: P. Von No. 1 an.

Provinz Hannover: S. Regierungsbezirk Hannover No. 1—300, Regierungsbezirk Hildesheim No. 301 bis 400, Regierungsbezirk Lüneburg No. 401—500, Regierungsbezirk Stade No. 501—600, Regierungsbezirk Göttingen No. 601—700, Regierungsbezirk Harburg No. 701—800.

Provinz Hessen-Nassau: T. Regierungsbezirk Kassel No. 1—400, Regierungsbezirk Wiesbaden No. 401 bis 900.

Provinz Westfalen: X. Regierungsbezirk Münster No. 1—900, Regierungsbezirk Bielefeld No. 901 bis 600, Regierungsbezirk Hamm No. 601—1000.

Rheinprovinz: Z. Regierungsbezirk Aachen No. 1 bis 150, Regierungsbezirk Koblenz No. 151—250, Regierungsbezirk Trier No. 251—500, Regierungsbezirk Bonn No. 501—1000, Regierungsbezirk Köln No. 1001—2000, Regierungsbezirk Düsseldorf No. 2001—3000, Regierungsbezirk Elberfeld No. 3001—4000, Regierungsbezirk Essen No. 4001—5000, Regierungsbezirk Dortmund No. 5001—6000.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Batsch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 20. April 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Betreffend Meldepflicht der nicht approbierten Heilpersonen.

Durch die Regierungen-Polizei-Verordnung vom 13. September 1902 (R.-Bl. S. 472) ist angedeutet, daß alle Personen, die ohne Approbation zu Heilende gewerbetätig ausüben, dies vor Beginn ihrer Tätigkeit dem zuständigen Kreis-Physikus anzeigen haben, und daß die Personen, die bereits zur Zeit die Heilende ausüben, diese Meldung binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten jener Verordnung bewirken müssen.

Die Polizei-Verordnung ist am 18. September d. J. in Kraft getreten; die Frist zur Erfüllung der Meldung war also bereits am 2. Oktober 1902 abgelaufen. Trotzdem haben zahlreiche Personen die ihnen obliegende Meldepflicht noch nicht erfüllt.

Unter Festsetzung einer Frist von 3 Wochen fordere ich alle Beteiligten auf, nunmehr ihrer Meldepflicht zu genügen. Nach Ablauf dieser Frist wird umschüssig auf Grund der No. 5 der obgedachten Verordnung Befragung (Geldstrafe bis 50 Mk. oder verhältnismäßige Haft) eintreten.

Ich bemerke, daß zu den meldepflichtigen Personen u. a. folgende Kategorien gehören: alle in Amerika graduierten Doktoren der Zahnheilkunde, alle Zahnärzte, alle Masseure, soweit sie nicht geprüfte Heilgehilfen sind, endlich alle Personen (Bardi u. i. w.), die — wenn auch nur gelegentlich — die sog. kleine Chirurgie ausüben (Hühneraugen schneiden, Schröpfköpfe legen, Akupunktur geben, Zähne reinigen oder ziehen usw.).

Die Meldung kann mündlich oder schriftlich bei dem königlichen Kreisphysikus (z. B. Medizinischer Rat Dr. Schmidt, Mediziner 84, 11) eingebracht werden. Bei schriftlicher Meldung sind die erforderlichen Angaben über die Personalverhältnisse anzufügen; insbesondere sind anzugeben: Name und sämtliche Vornamen, Ort und Tag der Geburt, Religion, Art und Ausübung der allgemeinen (Schul-) und der speziellen (Fach-) Bildung unter Beifügung etwaiger Zeugnisse, Stand, früherer Beruf, Ausübung der Heilkunde nach Art (z. B. Homöopathie, Zahnheilkunde, Zahnärztin, Massage, kleine Chirurgie) und Umfang (z. B. Behandlung innerer, äußerer Krankheiten, von Frauen, Kindern, Zahnkrankheiten, Wunden, Unterleibsleiden, oder gesamte Heilkunde), Tag der Niederlassung hier, jetzige Wohnung, Anscheinungen.

Wiesbaden, den 8. September 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörige angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

	Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Heroldthal	2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an dem durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt)	20
In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. In der Südseite des Rathauses	4
8. Auf der Südseite der Mülentstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Parkstraße — Nordseite — an der Mündung des Chausseeweges und gegenüber der Mündung der Bodenriedstraße	2
11. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigshof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Böttcherstraße	3
15. Auf dem südlichen Fahrdamm d. Adolfsallee, an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben)	3
16. Auf dem Marktplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den hiesigen drei Bahnhöfen auf dem Reitwege und auf der südlichen Fahrdamm der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsallee in der Richtung nach der Nicolaistraße. Die vorstehende 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind in den Monaten Oktober und November d. J. sowie im Monat März nächsten Jahres von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade, beginn nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 10 1/2 Uhr abends.

Wiesbaden, den 9. September 1903.
Der Polizei-Präsident: von Schenk.

Polizei-Verordnung.

betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

Auf Grund der Paragr. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der Paragr. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen des Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 erhält folgende Fassung:

§ 62.

Aushängen und Ausstopfen von Gegenständen.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu belegenden Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Anhängen, Aufhängen und Ausstopfen von Kleibern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausbesserung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausstopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmermöbel und Säulen, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgestopft oder gehängt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit dem Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohter Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1903.
Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Da die Vorschriften über die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben noch vielfach übertreten werden, mache ich die Gewerbetreibenden auf die Bestimmungen der §§ 105 a—c der Gewerbeordnung und die Bekanntmachungen vom 23. März 1895, Amtsblatt Seite 106—108, 15. April 1895, Amtsblatt Seite 137—138, und vom 10. Juli 1896, Amtsblatt Seite 249, sowie auf die Polizei-Verordnung vom 23. September 1898, Amtsblatt Seite 311—313*) mit dem ausdrücklichen Vermerk aufmerksam, daß diese Bestimmungen auch auf Handwerksbetriebe Anwendung finden und Zuwiderhandlungen unmissverständlich bestraft werden müssen.

Wiesbaden, den 16. September 1903.

Der Polizei-Präsident.

v. Schenk.

*) Anmerkung: Diese Polizei-Verordnung ist auch im Wiesbadener Adreßbuch abgedruckt.

Bekanntmachung.

(Polizei-Verordnung.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit der Gemeindebehörde für den Bezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstellen gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafklienten zu benutzenden Schlafstätten hinreichend geräumig sind, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit des Menschen nicht schade. Abtritte dürfen mit einem Schlafraume nicht in offener Verbindung stehen.

§ 2. Schlafklienten dürfen, soweit nicht das Verhältnis von Klienten oder von Eltern und Kindern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechtes zum Schlafen dienen.

§ 3. Wer Schlafkliente aufnimmt (§ 1), ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme des ersten auf dem Bureau desjenigen Polizei-Bezirks, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Modells vorzulegen. Die Polizeibehörde erteilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzulegenden Schlafplätze und soweit die Aufnahme der Schlafklienten nach dieser Polizeiverordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordernis jedesmal sofort vorzulegen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familienangehörigen wie auch seiner Schlafklienten auf polizeiliches Erfordernis jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 und 2 Zuwiderhandlungen angedroht, so ordnet die Polizeibehörde deren Entlassung mit dringender Frist an. Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafklienten ein oder werden die angegebenen Schlafplätze, wenn auch nur teilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf dem Polizei-Bezirksbureau unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Falle des Unterbleibens mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer den in § 3 bezeichneten Vorschriften Zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 3 ergebenden polizeilichen Anordnungen und Anforderungen Folge zu leisten unterläßt, dergleichen, wer Schlafkliente der Bestimmung des § 2 Zuwider unterbringt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft, mit der Maßgabe, daß die alsdann vorhandenen Schlafklienten aus jenem Tage aufgenommen gelten, die Anzeige bezüglich derselben jedoch erst bis zum 1. November 1881 zu erlangen braucht und sofern die Schlafklienten vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben kann. Die Strafbestimmung findet entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, den 30. Juli 1881.

Die Königl. Polizei-Direktion.

In Vert.: Köhn.

Anzeige über Aufnahme von Schlafklienten.

D. Unterzeichnete nimmt in seiner Wohnung Straße No. Gebäude Treppen Schlafkliente bis zur Zahl von Personen männlichen . . . weiblichen Geschlechtes auf. Der eigene Familienstand der Unterzeichneten besteht aus Personen, darunter Knaben und Mädchen unter 6 Jahren und Knaben und Mädchen von 6—14 Jahren, von den übrigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Wiesbaden, den

Unterschrift Vor- und Zunamen,

Stand oder Gewerbe.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Batsch.

Die in Wiesbaden wohnenden Rekruten und Freiwilligen haben den Befehlungsbehl zum Diensttritt unter Vorlage des Urlaubspasses bezw. Annahmescheines beim diesseitigen Hauptmeldeamt, Kirchstraße No. 2, während der Dienststunden in Empfang zu nehmen.

Königliches Bezirkskommando.

Junge Leute im Alter von 17—20 Jahren, welche als Freiwillige in eine Unteroffizierschule eintreten beabsichtigen, wollen sich sofort hier oder bei einer Unteroffizierschule direct unter Vorlage eines Meldescheines, Konfirmationscheines, Schulzeugnisses und einer amtlichen Bescheinigung über ihre bisherige Beschäftigung melden. Die Einstellung erfolgt am 15. Okt. d. J. *
Bezirks-Kommando Wiesbaden.

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreifach Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Herbst-Saatzeit beginnt am 21. Sept. c. auf die Dauer von 8 Wochen.

Wiesbaden, den 19. September 1903.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Oberverwaltungsgericht entschieden hat, daß unter „Heisch“ im Sinne des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 auch Wildpret und Geflügel zu verstehen ist, sind wir nicht mehr in der Lage, für gollensländisches Wildpret und Geflügel Verzeihung von der Accise zu gewähren, wenn auch der gollensländische Ursprung und die statthabende Verzollung der Waare erwiesen ist.

Die kassische Acciseverwaltung ist angewiesen, hiernach bei der Acciseerhebung vom 15. Juli d. J. ab zu verfahren.

Wiesbaden, den 9. Juli 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Tagelöhners Georg Reiller, geb. 22. 6. 1849 zu Reichenheim,
2. des Tagelöhners Jakob Bengel, geb. 12. 2. 1858 zu Niederbarmar,
3. des Tagelöhners Johann Vicker, geb. 17. 3. 1866 zu Schilf,
4. der ledigen Dienstmagd Karoline Bock, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
5. der ledigen Katharina Christ, geb. am 16. 4. 1875 zu Oberrod,
6. des Tagelöhners Anton Egg, geb. 22. 10. 1866 zu Gohm,
7. des Tagelöhners Mathias Hesselhofer, geboren 25. 8. 1860 zu Helmersheim,
8. der Ehefrau des Arztes Theodor Ford, Hermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1875 zu Goppelheim,
- 8a. des Maurers Wilhelm Hahn, geb. 28. 8. 1872 zu Wiesbaden,
9. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1856 zu Hainstadt,
10. des Schreibers Theodor Hofmann, geb. 10. 3. 1871 zu Weinbach,
11. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1863 zu Habamar,
12. des Tagelöhners Albert Kaiser, geboren am 20. 4. 1866 zu Sommerba,
13. der ledigen Modistin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Mannheim,
14. der ledigen Näherin Anna Kolbe, geb. 29. 4. 1881 zu Ramens,
15. des Albert Kühn, geb. 26. 3. 1873 zu Runkel a. d. Lahn,
16. des Tagelöhners Karl Lehmann, geb. 27. 3. 1853 zu Ehrenbreitstein,
17. der ledigen Marie Mathes, geb. 18. 4. 1877 zu Kreuznach,
18. des Hospitaliers und Wollentlegers Johann Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Raima,
19. des Maurers Karl Reut, geb. 16. 3. 1872 zu Biebrich,
20. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden,
21. des Tagelöhners Abraham Rauheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Winkel,
22. des Tagelöhners Anton Reumann, geb. 13. 8. 1873 zu Biebrich,
23. der ledigen Dienstmagd Gertrud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Frauenstein,
24. der ledigen Anna Rothgerber, geb. 2. 9. 1863 zu Oberheim,
25. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Weibelsberg,
26. des Müllers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Probbach,
27. der Ehefrau des Gärtners Wilhelm Seif, Karoline, geb. Jörn, geb. 17. 11. 1860 zu Schwalbach,
28. der ledigen Lina Simon, geb. 10. 2. 1871 zu Haiger,
29. der ledigen Katharina Stöpler, geb. 7. 5. 1874 zu Ennerich,
30. der Dienstmagd Regine Volk, geb. 7. 10. 1879 zu Itzlingen,
31. der ledigen Marie Warm, gen. Müller, geb. 27. 2. 1879 zu Hangermüllingen,
32. des Bierbrauers Johann Bapt. Jopi, geb. 16. 9. 1870 zu Oberriedbach.

Wiesbaden, den 15. September 1903.
Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

